

## **Informelle Urteilsabsprache**

*BVerfG, Beschluss vom 24.4.2016 – 2 BvR 1422/15, NStZ 2016, 422*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Das LG verurteilte den Angekl. wegen Bestechung in Tateinheit mit Beihilfe zur Untreue. Vor Verurteilung teilte der Vorsitzende Verteidigung und StA seine Vorstellung einer höhenmäßigen Beschränkung des ursprünglich auf 3,7 Mio. € bezifferten Vermögensschadens nach § 154a II StPO mit. In einem weiteren Gespräch forderte die Verteidigung rund 1 Mio. €, die StA 1,4 Mio. €. Die Verteidigung wiederum, erklärte sich bei 800.000 € und 1 Mio. € für eine Einlassung bereit. Später erklärte die StA in einer E-Mail an den Vorsitzenden, einer Beschränkung von ca. 800.000 € zuzustimmen, wenn keine Beweisanträge mehr erledigt werden und es ohne Verzögerung zum Verfahrensabschluss kommen würde. Die Verteidigung bekam eine Kopie. In der nächsten Hauptverhandlung wurde erneut die Verfahrensbeschränkung unter dem Hinweis, dass keine ausdrückliche oder konkludente Absprache in Betracht kommt, erörtert. Für StA und Verteidigung sollte die Möglichkeit offen bleiben, bei ausbleibender Verfahrensbeschränkung keine Beschränkung vorzunehmen bzw. bei Rücknahme eines gestellten Beweisantrags diesen ohne Verfahrensbeschränkung erneut zu stellen. Anschließend regte der Vorsitzende eine Beschränkung auf 800.000 € an, die Beteiligten ließen sich darauf ein. Nach Klarstellung des Vorsitzenden, dass keine Verständigung i.S.d. § 257c StPO stattgefunden hat, schloss er die Beweisaufnahme. Die Revision des Bf. stützte sich auf die Verletzung von § 257c III 3, 4 StPO. Rücknahme und Beschränkung sind nämlich gerade durch die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung typischer Gegenstand einer Verständigung. Der BGH verwarf die Revision, da der Anwendungsbereich des Verständigungsgesetzes nicht eröffnet sei und es keine rechtsverbindliche Verpflichtung zur späteren Leistung gab. Es fehle durch die Abweitungsmöglichkeiten am Rechtsbindungswillen. In der Verfassungsbeschwerde wird die Verletzung des Rechts auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren durch die Umgehung des § 257c StPO gerügt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Aus dem Wortlaut des § 257c StPO ergibt sich, dass eine Verständigung nur danach möglich ist. Rücknahme und Beschränkung können Gegenstand einer Verständigung sein, zumal sie wie hier in typischer Weise miteinander verknüpft sind. Die wechselseitige Verknüpfung wird dadurch deutlich, dass bei Nichterreichung der Ziele die Zustimmung zurückgenommen werden kann bzw. Beweisanträge neu gestellt werden können. Auch durch die Zweckbindung geht aus der E-Mail der StA eindeutig hervor, dass sie nur bei Verfahrensbeschleunigen zustimmen wird. Des Weiteren kommt es nicht auf die verbale Distanzierung einer Verständigung an, sondern was mit den Äußerungen und Verfahrenshandlungen unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs und des Empfängerhorizonts den Umständen nach wirklich gemeint war. Ferner ist ein Rechtsbindungswille bei § 257c StPO nicht Voraussetzung, da es sich um keine vertraglich bindende Vereinbarung handelt. Selbst die Bindungswirkung des Gerichts ist nicht uneingeschränkt. Außerdem sind Absprachen über den Schuldspruch unzulässig. Dies ist zwar nicht schon per se bei Anwendung des § 154a II StPO der Fall, aber wenn der eingeräumte Gesetzesspielraum überschritten wird. Denn es wurden keine einzelnen Abrechnungen als abtrennbare Bestandteile ausgeschieden und die Höhe entsprach dem letzten Angebot der Verteidigung, sodass hier eine Missachtung der Pflicht der Sachverhaltsaufklärung vorliegt.

### **III. Problemstandort**

Das Urteil stellt klar, dass Verfahrensbeschränkungen nach § 154a II StPO im Einzelfall eine Umgehung des § 257c StPO darstellen können, wobei es auf verbale Distanzierungen nicht

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



ankommt, sondern was aufgrund des Gesamtzusammenhangs und des Empfängerhorizonts den Umständen nach wirklich gemeint war.